

V e r o r d n u n g
des Landkreises Günzburg

über das Landschaftsschutzgebiet "Günzriedweiher mit Umgebung" in
den Gemarkungen Bubesheim, Großkötz, Wasserburg und Deffingen
vom 20.03.1979

Aufgrund der Art. 10, 55 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), erläßt der Landkreis Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 15.02.1979 Nr. 820-8623.5/5-1 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Günzriedweiher und seine Umgebung südlich der Stadt Günzburg in den Gemarkungen Bubesheim, Großkötz, Wasserburg und Deffingen werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt sie an der Nordwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 2021 Gemarkung Bubesheim, führt entlang der Nord- und teilweise der Ostgrenze dieses Grundstückes bis zur Nordwestecke der Fl.-Nr. 176 Gemarkung Wasserburg, weiter in östlicher Richtung, den Nordgrenzen der Fl.-Nrn. 176 und 176/1 Gemarkung Wasserburg folgend, überquert sie den geteerten Weg Fl.-Nr. 105 Gemarkung Wasserburg und führt zur Nordwestecke der Fl.-Nr. 190 Gemarkung Wasserburg. An deren Nordgrenze entlang führt sie weiter bis zur Bahnlinie Günzburg-Mindelheim (= Fl.-Nr. 119/1),

überquert diese, folgt der Südgrenze des Weges Fl.-Nr. 201 Gemarkung Wasserburg bzw. Fl.-Nr. 2083 Gemarkung Bubesheim bis zur Günz, überquert diese in nordöstlicher Richtung, um dann der nördlichen Grenze der Fl.-Nr. 459 Gemarkung Deffingen zu folgen.

Im Osten folgt die Schutzgebietsgrenze der Ostseite von Fl.-Nr. 459 bis zu ihrer Süd-Ost-Ecke. Von dort durchquert sie das Grundstück Fl.-Nr. 460 in südlicher Richtung bis zur Nordwestecke der Fl.-Nr. 461, folgt deren Westseite, überquert die Fl.-Nr. 462 in südlicher Richtung bis zur Nordseite der Fl.-Nr. 463, biegt rechtwinklig in westlicher Richtung ab und folgt der Nordgrenze der Fl.-Nr. 463 bis zum Altwasser auf den Fl.-Nrn. 462 und 463. An diesem entlang führt sie in südlicher Richtung bis zum Grundstück Fl.-Nr. 464, folgt dessen Nordgrenze, dann seiner Westgrenze in einem Abstand von 10 m zum östlichen Günzufer, die Bahnlinie überquerend und den uferbegleitenden Weidesaum einbeziehend, in Richtung Süden bis zur 220 kV-Leitung.

Im Süden führt die Schutzgebietsgrenze in südwestlicher Richtung entlang der 220 kV-Leitung bis zu deren Winkelmast im Rußbaumholz, unmittelbar am Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2253 Gemarkung Großkötz.

Im Westen folgt die Schutzgebietsgrenze der Westseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 2229 Gemarkung Bubesheim, an dessen Ostgrenze weiter bis zur Südostecke von Fl.-Nr. 2230/4 Gemarkung Großkötz und einem kurzen Stück von dessen Ostgrenze entlang, um dann der Hangkante zu folgen (etwa 15 m Abstand von den Ostgrenzen der Fl.-Nrn. 2230/4, 2230/6, 2230/3, 2230 Gemarkung Großkötz und Fl.-Nrn. 2033/5, 2033/4, 2033/3 Gemarkung Bubesheim) bis zur Fl.-Nr. 2033/2. An deren Süd-, Ost- und Nordgrenze bzw. der Süd- und Westgrenze von Fl.-Nr. 2035 führt sie entlang bis zur Süd-Ostecke der Fl.-Nr. 2027, um von hier aus wieder der Hangkante (= 5 - 15 m Abstand von den östlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 2027, 2026, 2025, 2024, 2023, 2022/2, 2022/1, 2022) bis zur Südwestecke von Fl.-Nr. 2021 und deren Ostseite entlang bis zum Ausgangspunkt zu folgen.

- (3) Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Karte M = 1 : 25.000 und einer Flurkarte M = 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz, der Stadt Günzburg sowie den Gemeinden Kötz und Bubesheim.
- (4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
- a) den Wert des Weihers und seines Vorlandes als Biotop und Vogelschutzgebiet zu erhalten,
 - b) in der Umgebung des Günzried Weihers den Fluß- und Altwasserbereich sowie den Auensaum an der Günz zu schützen,
 - c) das reizvolle Landschaftsbild in seinem naturnahen Charakter aufrechtzuerhalten, damit es vor allem der ruhigen Naherholung, dem Wandern und der Avifauna vorbehalten bleibt.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Günzburg bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,

- b) Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
- c) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen oder freistehende Hochstände zu errichten,
- d) nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen sowie Boote zu lagern,
- e) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer anzumachen,
- f) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- und Betriebsstätten auf diese hinweisen oder als Ortshinweise oder Warn tafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
- g) Abfälle im Sinne des Abfallrechts, Schrott und Altreifen abzulagern sowie außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzustellen,
- h) Straßen, Wege, Steige oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
- i) Kraftfahrzeuge außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
- j) Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,
- k) Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
- l) Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Schilf zu beseitigen,
- m) die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Baumpflanzung, Erstaufforstung, Rodung oder Trockenlegung durch Drainierung,

- n) im Günzriedweiher an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen
- zu baden
 - mit Wasserfahrzeugen, ausgenommen zur Ausübung der Fischerei oder für Maßnahmen zur Pflege des Weihers bzw. zur Rettung Ertrinkender zu fahren.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
- a) das Vorhaben nicht dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft,
 - b) das Vorhaben zwar dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Auflagen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- 4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Befreiung erteilen, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung, vereinbar ist und diese an Auflagen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ausnahmen

- 1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Buchst. h, j, l und m unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung. Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Ebenso kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a - n dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt, also ohne Erlaubnis
- a) bauliche Anlagen errichtet oder ihre Gestaltung oder Nutzung ändert,
 - b) Einfriedungen errichtet oder ändert,
 - c) ober- und unterirdisch geführte Leitungen verlegt, Masten oder Unterstützungen aufstellt oder freistehende Hochstände errichtet,
 - d) nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufstellt sowie Boote lagert,
 - e) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zeltet, zelten läßt oder Feuer anmacht,
 - f) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anbringt,
 - g) Abfälle, Schrott und Altreifen ablagert sowie außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abstellt,
 - h) Straßen, Wege, Steige oder Plätze jeder Art errichtet oder wesentlich ändert,

- i) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze fährt oder parkt,
 - j) Gewässer anlegt oder sie ändert sowie den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand ändert,
 - k) Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vornimmt,
 - l) Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Schilf beseitigt,
 - m) die herkömmliche Bodennutzung wesentlich ändert, insbesondere durch landschaftsfremde Baumpflanzung, Erstaufforstung, Rodung oder Trockenlegung durch Drainierung,
 - n) im Günstriedweiher an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen badet oder mit Wasserfahrzeugen, ausgenommen zur Ausübung der Fischerei oder für Maßnahmen zur Pflege des Weihers bzw. zur Rettung Ertrinkender fährt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 4 bei der Gewährung einer Befreiung gemacht werden.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 2 Buchst. b bei der Erteilung der Erlaubnis gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, den 30. März 1979
Landkreis Günzburg

gez. Dr. Simmacher

Dr. S i m n a c h e r
Landrat